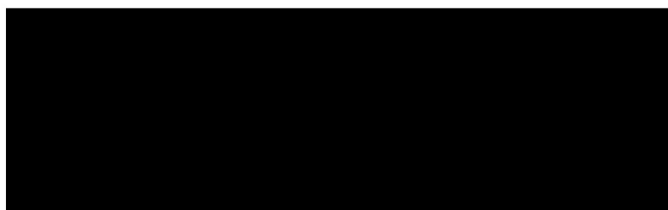




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
BEARBEITET VON V B 5  
REFERAT/PROJEKT Referat V B 5  
TEL +49 (0) 30 18 682-0 (oder 682-0)  
FAX +49 (0) 30 18 682-2506  
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de  
DATUM 7. Oktober 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Höhe der Ausgaben von Steuergeldern im Zeitraum 2018 - 2019 für den BER**

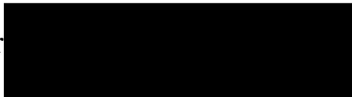
BEZUG Ihr Antrag vom 1. Oktober 2019

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz)

GZ **V B 5 - O 1319/19/10224**

DOK **2019/0866466**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte(r) 

mit Ihrer E-Mail vom 1. Oktober 2019 wenden Sie sich über das Internetportal [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellen in Form eines IFG-Antrages folgende Fragen:

„Wie viele Steuergelder wurden 2018 und 2019 für den BER ausgegeben?“...  
„Mich interessiert die finanzielle Einsicht über den BER“.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Das IFG begründet hingegen keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine Bitte um Erteilung einer Auskunft zu einer Sachfrage und es wird kein Zugang zu Aufzeichnungen als „amtliche Informationen“

im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG begehrt. Damit liegt kein IFG-Antrag im Sinne des Gesetzes vor.

Ich gehe aber davon aus, dass es sich bei Ihrem Anliegen um ein Auskunftersuchen im Sinne einer - kostenfreien - Bürgeranfrage handelt und habe mir erlaubt, Ihr Anliegen an das für diese Anfragen zuständige Bürgerreferat des BMF weiterzuleiten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Nichtanwendbarkeit des IFG auf Ihr Auskunftersuchen die vierwöchige Antwortfrist nach § 7 Absatz 5 IFG nicht gilt.

Gern können Sie künftig das für Bürgeranfragen an das BMF vorgesehene Kontaktformular nutzen. Sie finden es unter folgendem Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/Kontaktformular/kontaktformular.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.